

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 13/0943/1</b>
<b>111 - Organisation, Personal und Recht</b>			<b>Datum: 08.11.2013</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Waltraud Mirow</b>	<b>Tel.: 308</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Stadtvertretung</b>	<b>12.11.2013</b>	<b>Entscheidung</b>

**Rosa-Settemeyer-Stiftung/ Behinderten-Heimat Norderstedt, hier:**

- 1) Änderungen von Vertrag und Satzung**
- 2) Benennung städtischer Vertreter im Stiftungsbeirat**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt,

- a) Der Vertrag zwischen der Stadt Norderstedt und der Rosa Settemeyer Behinderten-Heimat e.V ist in Ziffer 2 (1. Absatz) wie folgt zu ändern:  
 „Die der Stadt vorzulegende und mit dem Land abzustimmende und von dort zu genehmigende Stiftungssatzung muß u.a. enthalten, daß dem zu bildenden Stiftungsbeirat kraft Amtes die/ der jeweilige für soziale Angelegenheiten zuständige Stadtrat/ Stadträtin der Stadt Norderstedt angehört, sowie zwei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirates von der Stadt Norderstedt zur förmlichen Berufung dem Stiftungsrat vorgeschlagen werden.“
- b) Der Stiftungsrat wird gebeten, im Satzungsänderungsverfahren die Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 „geistig und körperlich behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen.
- c) Der beabsichtigten Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 1) wird zugestimmt.
- d) Als künftige Mitglieder des Stiftungsbeirates werden von der Stadt Norderstedt vorgeschlagen:
  1. ....
  2. ....

### **Sachverhalt**

Die Stiftungssatzung der Rosa-Settemeyer- Stiftung/ Behinderten Heimat Norderstedt soll seitens des hierfür zuständigen Stiftungsrates/ Stiftungsvorstandes in einigen Punkten überarbeitet/ angepasst werden. Erforderlich erscheint dies, da viele Regelungen auf die Person der Stifterin zugeschnitten waren, welche zwischenzeitlich verstorben ist. Auch haben sich einige Regelungen als nicht praxistauglich erwiesen (z.B. die Entscheidung über die Aufnahme von Bewohnern durch den Stiftungsrat), bzw. sind gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen (untaugliche Formulierung zum Stiftungszweck/ Gedanke der Inklusion).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Die einzelnen Änderungen und deren Begründung sind aus der in der Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Es ist mit der Satzungsänderung beabsichtigt, die jeweilige Sozialdezernentin/ Sozialdezernenten der Stadt kraft Amtes als zusätzliches Mitglied in den Stiftungsrat zu senden.

Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen aufgrund eines mit der Rosa-Settemeyer-Stiftung geschlossenen Vertrages vom 22.12.1989, in der Fassung der Änderung vom 10.10.1994 (Anlage 2), in bestimmten Fällen der Zustimmung der Stadt Norderstedt bzw. erfordern eine vorherige Änderung des Vertrages. Aus diesem Grunde muss der Vertrag entsprechend dem Beschlussvorschlag zu a) geändert werden und der Satzungsänderung anschließend unter c) zugestimmt werden.

Gemäß der Neuformulierung unter a) ist für eine Entsendung zu d) nicht mehr die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder die Eigenschaft als bürgerliches Mitglied der Stadtvertretung erforderlich.

Der Beschlussvorschlag zu b) entspricht dem Wunsch des Hauptausschusses. Die dort vorgelegte Beschlussvorlage wurde entsprechend geändert.

**Anlagen:**

1. Änderung der Stiftungssatzung
2. Vertrag
3. Protokollauszug der Sitzung des Hauptausschusses am 04.11.2013